

Proseminararbeit „Künstliche Intelligenz und Corporate Governance: Zur digitalisierten Unternehmensführung“, 14 Punkte

stud. iur. Simon Weber

Die vorliegende Proseminararbeit wurde im Wintersemester 2021/22 im Rahmen des Proseminars „Kapitalgesellschaftsrecht im Wandel“ verfasst.

Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, die sich mit der Veröffentlichung der Arbeit und des Votums einverstanden erklärt hat.

BEARBEITUNG

A. Vorwort

Der weltberühmte Physiker Stephen Hawking sagte bereits im Jahr 2017 zum Thema künstliche Intelligenz: „*It will either be the best thing that’s ever happened to us, or it will be the worst thing.*“¹ Doch ist diese Prognose berechtigt? Woher kommt diese Faszination von automatisierten Abläufen, welche den Unternehmen ihre Produktionsketten und Entscheidungsfindungen, aber auch jedem Einzelnen den Alltag erleichtern? Sind die Ängste ihnen gegenüber gerechtfertigt? Wie ist die rechtliche Einordnung dieser neuen Art eigenständiger Entscheidungsfindung und wo stößt sie vielleicht an ihre Grenzen? Die nachfolgende Seminararbeit führt zunächst in die Themengebiete der künstlichen Intelligenz und der Corporate Governance ein und nennt deren Kernthematiken, bevor anschließend die Betrachtung der Zusammenführung beider Themenkomplexe stattfindet. Nach einer Darstellung der Stärken und Schwächen folgt ein hypothetisch-futuristischer Ausblick des Verfassers. Zuletzt steht das Fazit der Arbeit.

B. Die Grundlagen künstlicher Intelligenz

Um den Anwendungsbereich von künstlicher Intelligenz (sog. „KI“) besser zu überblicken, ist es essentiell, ein Grundverständnis davon zu entwickeln, welche Prozesse und Vorgänge bereits im Zusammenhang mit KI, sowohl im internationalen Handels- und Güterverkehr, aber auch im alltäglichen Leben, stehen. Obwohl teilw. erwogen wird, aufgrund der an „Science-Fiction“ erinnernden Rhetorik im Bereich des Rechts auf den Begriff „KI“ zu verzichten,² scheint die Diskussion um nichtmenschliche, zerebrale

Prozesse auf mindestens menschenähnlichem, -gleichem oder sogar -übertreffendem Niveau³ unter der Begriffsfassung zu weit fortgeschritten, um eine alternative begriffliche Neuausrichtung vielversprechend erscheinen zu lassen.⁴ Insofern wird sich der bereits bestehenden Bezeichnung angenommen.

I. Der Unterschied zwischen KI, Smart Contracts und RPA

Eine wichtige Unterscheidung gilt es direkt am Anfang zu treffen. So ist nicht jeder automatisierte Vorgang automatisch „KI“. Es wird grundlegend zwischen der „KI“, den „Smart Contracts“ und der „Robotic Process Automation“ (sog. RPA) differenziert. Die europäische Kommission definiert KI als „*software that is developed with one or more of the techniques and approaches listed in Annex I and can, for a given set of human-defined objectives, generate outputs such as content, predictions, recommendations, or decisions influencing the environments they interact with.*“⁵ und versteht darunter Systeme, welche durch die Simulation menschlichen Verhaltens fähig sind, selbstständig kognitive Aufgaben zu lösen und Muster zu erkennen. KI-basierte Systeme haben demnach die Fähigkeit zu lernen und ihre Verhaltensweisen anzupassen.⁶ Eine Differenzierung der vielen einzelnen Unterbereiche in bspw. „Deep Learning“, „neuronale Netze“ oder „halb-künstliche KI“⁷ ist an dieser Stelle zu weitreichend. Jedoch sollte kurz auf den besonderen Bereich der „Smart Contracts“ näher eingegangen werden. Dies ist ein spezielles Gebiet der KI und beschreibt durch Algorithmen besonders raffiniert konstruierte Verträge, bei denen vertragliche Beziehungen effizienter abgewickelt werden können.⁸ Diese werden durch Computerprogramme implementiert, welche die vertrag-

¹ Stephen Hawking, Web-Summit-Konferenz in Lissabon, 2017.

² Borges, NJW 2018, 2825 (2827); Spindler, CR 2015, 766 (767).

³ BT-Drs.19/3714, S. 1; COM(2018) 237final, S. 1.

⁴ Borges, NJW 2018, 2825 (2829); Jakl, MMR 2019, 711 (712).

⁵ COM (2021) 206 final, S. 39.

⁶ Spindler, CR 2015, 766 (766); Stiernerling, CR 2015, 762 (762).

⁷ Strohn, ZHR 182/2018, 371 (371).

⁸ Jakl, MMR 2019, 711 (712).

lichen Rechte und Pflichten algorithmisch überprüfen und durchsetzen.⁹ So werden zur Erfüllung wechselseitiger Leistungspflichten informationstechnisch verarbeitete Datensätze genommen, welche an die Stelle eines zwischenmenschlichen Vertrauens treten.¹⁰

Zuletzt gilt es noch die RPA einzuordnen. Bei dieser handelt es sich um Software, die eingesetzt wird, um einfache Prozesse, die bisher von einem Menschen bearbeitet wurden, zu automatisieren,¹¹ wobei insb. Aufgaben an der Interaktionsschnittstelle eines menschlichen Bearbeiters mit einem IT-System in Betracht kommen, wie bspw. Daten in eine Tabelle übertragen.¹² Es kann also festgehalten werden, dass KI-Systeme wesentlich komplexer sind als reine RPAs.

II. Handels- und gesellschaftsrechtliche Anwendungsbereiche

Die KI findet bereits in vielen handels- und gesellschaftsrechtlichen Konstellationen ihre Anwendung. Ein Beispiel hierfür ist die Spezialsoftware für Serviceanfragen an ein Unternehmen, welche dem Kunden selbstständig eine Antwort vorschlägt und so zu ca. 50 % Entlastung bei Kundenhotlines führt.¹³ Ähnliche Software wird dazu verwendet, Kundenverhalten zu analysieren, ein Kundenportrait zu erstellen und das zukünftige Kaufverhalten vorherzusagen, um im Rahmen des Mikromarketing individuelle Angebote bereitstellen zu können. Im Bereich der Cyber-Sicherheit sind Algorithmen, die nicht nur bekannte, sondern auch neue potentiell bedrohliche Malware erkennen können, gerade für Unternehmen mit sensiblen Datenbanken unentbehrlich.¹⁴ Die potentiellen und tatsächlichen Anwendungsbereiche lassen sich daher nur schwer überblicken. So ermöglichen KI-basierte Systeme dem verwendenden Unternehmen regelmäßig ein effizienteres und auch ökonomisch-vorteilhaftes Kundenmanagement und sind durch ihren unbegrenzten Selbstlernerfolg gleichzeitig in einem sich rasant entwickelnden Markt immer auf dem neuesten Stand.

C. Die Merkmale der Corporate Governance

Der Begriff „Corporate Governance“ (Abk. CG) bezeichnet allgemeine Führungs- und Überwachungsgrundsätze, die sich an Gesellschaftsorgane wenden, um die Qualität der Unternehmensleitung zu gewährleisten.¹⁵ Umfasst sind hiervon das Interesse der Aktionäre (sog. „Shareholder“), der Gläubiger des Unternehmens (sog. „Stakeholder“), der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit, weshalb auch die Außenwahrnehmung des Unternehmens Gegenstand der CG ist.¹⁶ Das Instrument sieht dabei einen begrenzten Rahmen der freien Entfaltung und Charakterbildung eines Unternehmens vor, wodurch sich dieses nach innen, oder mit Außenwirkung auf den Markt, von anderen Konzernen abzugrenzen vermag. Wenngleich ein Unternehmen das Instrument der CG nutzen soll, um seine individuellen Wertevorstellungen nach außen hin zu vermitteln und intern umzusetzen, so ist der dafür zur Verfügung gestellte Rahmen der Individualisierung dennoch abgesteckt. Staatliche Regelungen, wie das KonTraG, das TransPuG, das UMAG, das BilMoG oder das VorstAG, stecken bereits einen äußeren Maximalrahmen für die freie Individualität ab. Eine weitere wichtige halbstaatliche Regelung für die Ausgestaltung der CG ist der Deutsche Corporate Governance Kodex (sog. DCGK), welcher zwar nicht im Wege einer parlamentarischen Gesetzgebung erlassen worden ist, indes dennoch über den § 161 AktG einen gewissen Befolgungsdruck ausübt.¹⁷ Von den Vorgaben des DCGK kann grundsätzlich zwar abgewichen werden, jedoch bedarf es dafür einer Begründung des Vorstands.¹⁸ Der Befolgungsdruck ist daher in angemessenem Verhältnis zu verstehen. Nicht zu verwechseln ist die CG mit der Compliance eines Unternehmens, welche die Gesamtheit aller Maßnahmen umfasst, die erforderlich sind, um ein rechtmäßiges Verhalten des Unternehmens, seiner Organmitglieder und Mitarbeiter im Blick auf alle gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ge- und Verbote zu gewährleisten.¹⁹ Insoweit ist die Compliance zwar ein wichtiger Begriff innerhalb der CG, erschöpft sich jedoch nicht in dieser.²⁰

⁹ Jakl, MMR 2019 711 (712).

¹⁰ Jakl, MMR 2019, 711 (712).

¹¹ Guggenberg, NVwZ 2019, 844 (849), beck-online.

¹² Guggenberg, NVwZ 2019, 844 (849), beck-online.

¹³ Stiernerling, CR 2015, 762 (763).

¹⁴ COM(2018) 237final, S. 1.

¹⁵ Hüffer/Koch, § 76 AktG, Rn. 37; MüKoGmbHG/Stephan/Tieves, § 37 GmbHG, Rn. 36; Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. E. III. Gesellschaftsrecht Rn. 430, beck-online.

¹⁶ Hüffer/Koch, § 76 AktG, Rn. 37.

¹⁷ MüKoGmbHG/Fleischer, § 43 GmbHG, Rn. 53; Hüffer/Koch, § 76 AktG, Rn. 39.

¹⁸ MüKoAktG/Spindler, § 93 AktG, Rn. 38.

¹⁹ Deutscher Corporate Governance Kodex, A.1, Grundsatz 5; Reichert/Ott, NZG 2014, 241 (241); Spindler/Stilz/Fleischer, § 91 AktG, Rdn. 47 ff; Hüffer/Koch, § 76 AktG, Rn. 11.

²⁰ Hüffer/Koch, § 76 AktG, Rn. 37.

I. Die Principal-Agency-Thematik

Ein Kernproblem innerhalb des Konstrukts der CG ist die sog. Principal-Agency-Thematik und die damit einhergehende Informationsasymmetrie zugunsten des Agenten. Diese entsteht durch die Trennung zwischen Eigentum und Leitung/Kontrolle des Unternehmens.²¹ Der Principal (resp. der Eigentümer) stellt dabei Agenten (resp. Manager) ein, um das Unternehmen bestmöglich zu führen. Dies führt zu einer Delegationsbeziehung, in dem der Principal als Auftraggeber Entscheidungskompetenzen an den Agenten als Auftragnehmer delegiert, da dieser in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben spezialisiert und besser informiert ist.²²

Der Agent hat, dadurch dass er im täglichen Unternehmensgeschehen involviert ist, regelmäßig mehr Informationen über das Unternehmen als der Principal, wodurch eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen dem Principal und dem Agenten entsteht. Die Informationsasymmetrie kann dabei in verschiedenen Formen auftreten, welche durch ihre zeitliche Verteilung klassifiziert werden.²³

1. Hidden characteristics

Sog. „hidden characteristics“ liegen vor, wenn die Informationen über die Eigenschaften des Agenten, oder seine Leistung vor Vertragsschluss ungleich verteilt sind.²⁴ Hierbei geht es um den Fall, dass sich der Principal kein vollständiges Bild über die Fähigkeiten, oder Qualifikation des Agenten machen kann und auf dessen Kompetenz vertrauen muss. In diesem Fall kann es zur Auswahl eines unerwünschten Vertragspartners kommen (sog. „adverse selection“).²⁵

2. Hidden intention

Die sog. „hidden intentions“ liegen wiederum vor, wenn der Principal vor Vertragsschluss nicht eindeutig beurteilen kann, ob der Agent die vor Vertragsschluss gemachten Zusagen einhalten wird.²⁶ Es bedarf auch hier des Vertrauens des Principals, dass der Agent im Laufe der Leistungsbeziehung die Motive des Principals weiterverfolgt und nicht

überwiegend die Eigenen. In diesem Fall könnte es zu einer Erpressung des Principals durch den Agenten kommen.²⁷

3. Hidden actions

Dagegen liegen die sog. „hidden actions“ vor, wenn der Principal die Handlungen des Agenten nach Vertragsschluss nicht beobachten kann.²⁸ Dies ist ein regelmäßiges Problem, welches der Natur der Principal-Agency-Konstellation geschuldet ist. Es kommt hierbei zum moralischen Restrisiko, dem sog. „moral hazard“.²⁹

II. Der Lösungsansatz der Principal-Agency-Thematik

Wohingegen den „hidden characteristics“ durch Leistungsnachweise (sog. „signaling“), einem umfassenden Bewerbungsverfahren (sog. „screening“), oder der Vorlage mehrerer Verträge aus denen der Agent sich einen aussuchen kann (sog. „self-selection“), größtmöglich vorgebeugt werden kann und die „hidden intentions“ sich weitestgehend im Agentenvertrag durch Richtungsweisungen des Principals ausschließen lassen, bleibt das Problem der „hidden actions“ weiterhin bestehen. In der Konstellation der Parteien wird grds. angenommen, dass sich beide Entscheider eigennutzenmaximierend verhalten und dabei auch bereit sind, opportunistisch aufzutreten, indem sie Informationsvorsprünge, Vertragslücken und Ermessensspielräume dazu verwenden, den eigenen Nutzen auch zu Lasten des Vertragspartners zu steigern.³⁰ Gerade an dieser Stelle eignet sich als zentraler Lösungsansatz zur Überwindung von Agency-Problemen die Implementierung von Anreizsystemen auf Ebene der Unternehmensverwaltung im Sinne der Shareholder.³¹ Hierbei werden dem Agenten als Vergütung aktienkursbasierte Wertpapiere am Unternehmen ausgezahlt, wodurch ein Gleichklang der Interessen zwischen Principal, Aktionären und dem Agenten erreicht wird.³²

D. Die Eingliederung von KI in die Corporate Governance

Die Möglichkeiten, wie man nun KI-basierte Algorithmen in das Konstrukt der CG integriert, scheinen sowohl einerseits unendlich, als andererseits auch begrenzt. Durch die

²¹ Dausers/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. E. III. Gesellschaftsrecht, Rn. 430, beck-online; Hopt/Binder/Böcking, § 13, Rn. 1, beck-online.

²² Oehlich NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²³ Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²⁴ Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²⁵ Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²⁶ Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²⁷ Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²⁸ Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online

²⁹ BeckOGK/Riesenhuber, § 662 BGB, Rn. 15; Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online.

³⁰ Hopt/Binder/Böcking, § 13, Rn. 1, beck-online; Oehlich, NZG 2019, 1049 (1050), beck-online.

³¹ Velte, NZG 2021, 3 (5).

³² Oehlich NZG 2019, 1049 (1051), beck-online.

vielfältige Anwendbarkeit der Algorithmen scheint es naheliegend, alle logischen Prozesse einem System zu überlassen, um die Effizienz der Managemententscheidungen zu gewährleisten. Es bietet sich die Möglichkeit der Gestaltung eines ökonomisch-effizienteren Leitungsbildes für das Unternehmen. Nun ist jedoch zu berücksichtigen, dass die CG gewissermaßen den Charakter eines Unternehmens widerspiegelt und die Verwendung den staatlichen Regularien unterliegt. Insoweit stellt die Einbindung der Systeme in die CG gewissermaßen eine Abgabe der Entscheidungsfreiheit über die Innen- und Außenwirkung des Unternehmens dar.

Um etwaige Problematiken aufzuzeigen, die bei der Zusammenführung beider Thematiken entstehen könnten, bietet es sich, an einen globalen Betrachtungshorizont heranzuziehen, um aus diesen Erfahrungen und Anwendungsbereichen zu schlussfolgern. In der asiatischen Firma „Deep Knowledge Ventures“, mit Sitz in Hong-Kong, wurde bereits 2014 ein Algorithmus namens „Vital“ in den Vorstand des Unternehmens berufen.³³ Dabei genießt Vital zwar kein eigenes Stimmrecht, wird jedoch als „*member of the board with observer status*“ bei Entscheidungsfragen konsultiert.³⁴ Nun würde zwar die Bestellung eines Computer-Algorithmus zum Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer deutschen AG an § 76 III S. 1 AktG bzw. § 100 I S. 1 AktG jeweils i.V.m. § 23 V AktG scheitern, jedoch sollte die Idee dahinter auch im deutschen Rechtskreis zukünftig rechtlich eingeordnet werden.³⁵ Dass der deutsche Gesetzgeber auf die rasant digitale Entwicklung des Marktes und deren technischen Fortschritt reagiert, zeigt sich an Normen wie § 80 WpHG, § 28 KAGB, § 64a VAG, § 25a KWG sowie in dem Rundschreiben der BaFin über Mindestanforderungen an das Risikomanagement – (MaRisk) – vom 27.10.2017,³⁶ aber auch in der DSGVO.³⁷ Insoweit erscheint die Eingliederung selbstdenkender Computersoftware in die CG und auch generell im deutschen Handels- und Gesellschaftsrecht möglich, sofern ein rechtlicher Rahmen dafür geschaffen wurde.³⁸

E. Die Grenzen der KI als Hilfsmittel effizienter Unternehmensführung

Unter Beachtung der umfangreichen Anwendbarkeit von KI-Systemen, stellt sich die Frage, ob dieses Konstrukt auch Grenzen unterliegt.

I. Stärken einer KI-basierten Unternehmensführung

Die Stärken der Anwendung von KI in der Unternehmensführung liegen dabei zunächst in der Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Entscheidungsfindung. Algorithmen können komplexe Prognosen in einem Bruchteil der Zeit erstellen und analysieren. Sie können unternehmensinterne Veränderungen bspw. über die „smart contracts“ direkt in die CG integrieren und diese so stetig aktuell halten. Durch Übertragung von Aufgaben des Agenten an ein KI-System können zudem die bereits erwähnten Problematiken der Principal-Agent-Thematik gemindert werden. Weiter bieten sie durch ihren Selbstlerneffekt die Eigenschaft, sich neuen Gegebenheiten am Markt sofort anzupassen und somit die Außenwirkung der CG neu zu bewerten. Auf KI zu verzichten, während andere Unternehmen diese nutzen, könnte sogar einen wettbewerbsrechtl. Nachteil darstellen,³⁹ wodurch die kartellrechtlich bedenkliche Situation eintreten könnte, dass der Marktzutritt beeinträchtigt wäre und ein freier Wettbewerb nicht stattfände.⁴⁰

II. Schwächen einer KI-basierten Unternehmensführung

Bei den umfangreichen Vorteilen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass KI auch entscheidende Nachteile hat. So bedarf es bspw. in der Principal-Agency-Problematik einem erheblichen Maß an Feingefühl, Menschenkenntnis und Empathie. Dies kann von einem Algorithmus schlichtweg (noch) nicht geleistet oder ersetzt werden. Die inneren Führungsgrundsätze der CG bedürfen ebenfalls eines charakteristischen Fingerspitzengefühls i.S.v. Moral und Ethik, welches schwerlich programmierbar ist. Im äußeren Erscheinungsbild vermag indes die Individualität zu leiden. Wenn viele Unternehmen ihre Außenwirkung durch KI beeinflussen lassen, könnte dies zu massenhaft gleichen Außenwirkungen führen, da Algorithmen bei gleicher Programmierung zu gleichen Ergebnissen kommen. Die Ge-

³³ Möslein, Zfp 5/2018, 204 (206).

³⁴ Möslein, Zfp 5/2018, 204 (206).

³⁵ Strohn, ZHR 182/2018, 371 (371).

³⁶ GZ: BA 54-FR 2210-2017/0002; Strohn, ZHR 182/2018, 371 (372).

³⁷ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; Strohn, ZHR 182/2018, 371 (372).

³⁸ COM(2018) 237final, S. 17.

³⁹ COM(2018) 237 final, S. 5; BT-Drs.19/3714, S. 2.

⁴⁰ Strohn ZHR 182/2018, 371 (377).

fahr besteht demnach in einer reihenweisen Einheitlichkeit der Reaktion von Unternehmen auf Marktgeschehen und deren Repräsentanz nach außen. Zudem entfaltet der sich von selbst weiterentwickelnde Algorithmus eine Eigendynamik, in welcher der ursprüngliche Programmierer nicht mehr in der Lage ist ihn sachgerecht zu verändern.⁴¹ Zwischen Input- und Output-Ebene liegt eine sog. „Black Box“, auf die der Programmierer weder eingreifen kann, noch soll.⁴² Dies impliziert die teilw. Abgabe von Führungswerten an den Algorithmus, wofür es dem Konstrukt eines gewissen „Vertrauensverhältnisses“ bedarf.

F. Ein Ausblick auf die Anwendung von KI im unternehmensrechtlichen Kontext

Der Veränderungsrate des heutigen Stands der Technik scheint ein Blick in die Zukunft kaum Rechnung tragen zu können. Im Bereich Wissenschaft und Technik überschlagen sich die Neuentdeckungen regelmäßig. Absehbar ist insoweit lediglich, dass sich beim Beibehalten des rasant wachsenden Fortschritts auch der Spielraum für die hypothetisch-zukünftige Anwendung eben jenes Fortschrittes vergrößern muss. Insoweit können technische Neuerungen nur ihre Wirkung zeigen, wenn sie auch verwendet werden dürfen. Die generelle Verwendung von KI im unternehmensrechtlichen Kontext ist indes kaum mehr wegzudenken. Handelsrechtlich sorgen Algorithmen dafür, dass für die täglich ca. 200.000 Flugzeuge und rund 1,3 Mio. LKW, jede Ware zur richtigen Zeit am richtigen Ort eintrifft. Aber auch unternehmensintern wäre bspw. bei der Walmart Inc., einem der größten Arbeitgeber weltweit, eine Koordination von über 2,3 Mio. global verteilten Mitarbeitern nicht zu gewährleisten, ohne auf KI-Systeme zurückzugreifen. Ein Blick auf den aktuellen Stand der Verwendung lässt hier bereits erahnen, wie sich die Anwendbarkeit von KI im unternehmensrechtlichen Kontext weiterentwickeln wird. Das amerikanische Unternehmen Neurable Inc. forscht bspw. zzt. an einer Schnittstelle zwischen menschlichem Gehirn und Maschine, um Informationen aus dem Gehirn abzulesen, noch bevor die Person weiß, dass sie etwas tun möchte.⁴³ Diesen Gedanken weiterverfolgend würde KI immer vermenschlichter werden. Es könnte der Eindruck erweckt werden, dass die KI selbst demnächst so intelligent, empfindsam und selbstbewusst ist, dass sie entweder selbst zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, oder gar die rechtliche

Normenbegründung eigenständig übernehmen kann.⁴⁴ Nach heutigem Stand erscheinen Unternehmen wie „Deep Knowledge Ventures“ noch als Vorreiter bei der Fusion von KI und Unternehmensführung. Obwohl die Entscheidung des asiatischen Unternehmens bereits 2014 erfolgt ist, ist bisher der große „Hype“, oder ein Nachahmungstrend anderer Unternehmen, ausgeblieben. Da selbst die Wissenschaft KI nur zu einem gewissen Rahmen erklären und kontrollieren kann, scheinen die Risiken der Verantwortungsabgabe an Algorithmen für die Unternehmen größer als der potentielle Nutzen.

G. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass im Zusammenspiel zwischen Forschung und Recht zwei unterschiedliche Entwicklungen aufeinandertreffen. Lange bestehende Rechtsnormen versuchen den gesetzlichen Rahmen für die Verwendung der Technik der Zukunft zu schaffen. So gilt der § 76 III S. 1 AktG bspw. seinem Inhalt nach unverändert seit seinem Inkrafttreten 1966. Der Versuch, die Technologie von morgen mit Normen, die teilw. bereits über 50 Jahre alt sind in Schach zu halten und trotzdem nicht dem technischen Fortschritt entgegen zu wirken, stellt eine Mammutaufgabe für den Gesetzgeber dar, die es durch regelmäßige Neufassung der Gesetzesgrundlage stetig fortzuführen gilt. Indes bleibt für jedes Unternehmen die Entscheidung, den neusten Stand der Technik zur Effizienzsteigerung nutzen zu können, jedoch nicht nutzen zu müssen. Die „persönliche Note“ der CG in die Hände eines selbstständig denkenden Algorithmus zu legen, scheint zu einer Verminderung der Kontrollierbarkeit zu führen, die noch nicht viele Unternehmen bereit sind einzugehen. Auch bleibt weiterhin die Frage, inwiefern ein sich selbstständig entwickelnder Algorithmus seinen Entfaltungsraum innerhalb der uns gesellschaftlich selbst gesetzten, ethischen Prinzipien ausnutzen kann und sollte. Die Aufgabe wird darin liegen, eine gesellschaftlich akzeptable Technologiegestaltung zu erreichen, die sich insb. über den Grad der einem Computer zugestandenen Autonomie definieren wird.

ANMERKUNGEN

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nach einer Einleitung zunächst mit den Grundlagen und der Schnittstelle zwischen KI und Gesellschaftsrecht. Die Einleitung hätte

⁴¹ Strohn ZHR 182/2018, 371 (373).

⁴² Strohn ZHR 182/2018, 371 (373-374).

⁴³ Strohn, ZHR 182/3018, 371 (372).

⁴⁴ Jakl, MMR 2019, 711 (711).

bereits etwas präziser auf den Aspekt der „digitalisierten Unternehmensführung“ bezogen werden können. Die Darstellung der Grundlagen ist sodann angesichts des geringen zur Verfügung stehenden Raums gut gelungen. Gut ist v.a., dass dezidiert zwischen automatisierten Systemen und KI-Systemen unterschieden wird.

Sodann wird auf die Corporate Governance abgehoben und darauf aufbauend die Eingliederung der KI in die Corporate Governance erörtert. Die Darstellung der Principal-Agent-Thematik hätte etwas mehr an Literatur einbeziehen können, die Überlegungen zum „Lösungsansatz“ sind jedoch gut. Die Ausführungen münden schließlich in die Frage, wie KI in die Corporate Governance eingegliedert werden kann. Eng damit verbunden sind die Ausführungen zu den Grenzen im Hinblick auf den Einsatz von KI im Rahmen einer effizienten Unternehmensführung. Gut ist, dass hierbei dann die eingangs allgemein geschilderte Principal-Agent-Thematik aufgegriffen und – zumindest knapp – vertieft wird. Hier liegt eine der Stärken der Arbeit.

In einem Ausblick wird das Problem des Erklärens und Kontrollierens des KI-Systems thematisiert. Diese Faktoren sind in der Diskussion um die Einsatzfähigkeit von (selbstlernender) KI elementar. Insofern ist auch die Möglichkeit der Heranziehung von KI für Unternehmensführungsaufgaben faktisch begrenzt. Die Arbeit schließt mit einem Fazit, das nochmals den Aspekt des „Grads der Autonomie“ hervorhebt. Insgesamt ist die Arbeit, die auf extrem knappem Raum ein „großes“ Thema behandelt, sehr gut gelungen. Die Arbeit wurde daher mit gut, 14 Punkten bewertet.